

Wichtiger Hinweis zur Ausübung von Nebentätigkeiten

Sehr geehrte Mitarbeiterin,
sehr geehrter Mitarbeiter,

im Zuge Ihrer Neueinstellung möchten wir Sie gesondert über bezahlte Nebentätigkeiten informieren.

Der Manteltarifvertrag der Oberschwabenklinik gGmbH sieht unter § 5 Abs. 4 Ziffer 1 *Allgemeine Pflichten der Beschäftigten* vor, dass eine Nebenbeschäftigung (Nebentätigkeit) gegen Entgelt nur mit Zustimmung des Arbeitgebers ausgeübt werden darf.

Wir haben aus diesem Grund im OSK-Intranet unter *Unternehmen/Verwaltungsdienste/Mitarbeiter Services* in der Rubrik *Formulare* einen „**Antrag auf Nebentätigkeit**“ hinterlegt.

Weiter hat die Oberschwabenklinik gGmbH zusammen mit dem Gesamtbetriebsrat unter § 9 *Betriebsvereinbarung über die Grundsätze der Dienstplangestaltung in der Oberschwaben Klinik* festgelegt, dass Aufgaben, die im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeitserlaubnis ausgeführt werden, z. B. Ermächtigungsambulanzen, Dozententätigkeit (z. B. Unterricht für Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke an der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH), Gutachten etc., nicht als Arbeitszeit bewertet werden. Derartige Zeiten dürfen nicht über den elektronischen Dienstplan bzw. die elektronische Zeiterfassung erfasst und bewertet werden.

Wir bitten diesbezüglich um Beachtung und freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit – herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung